

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 26.10.2020

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 26.10.2020.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

<u>Sitzungsort:</u>	Käthe-Winkelmann-Halle, Käthe-Winkelmann-Platz 2		
<u>am:</u>	Montag, den 26.10.2020		
<u>Beginn:</u>	19:00 Uhr	<u>Ende:</u>	21:20 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	2. Bgm. Josef Eschlwech		
<u>Schriftführerin:</u>	Ursula Gailus		

Anwesend:

Eschlwech, Josef
Aichinger, Christopher, Dr.
Auinger, Manuela
Bandle, Frank
Bergauer, Felix
Buschendorf, Christian
Eckl, Franz
Fischer, Melanie
Frommhold-Buhl, Beate
Heumann, Maximilian
Holzer, Manfred
Holzner, Josef, Dr.
Iyibas, Ozan
Kürzinger, Christa
Langwieser, Frank
Manhart, Norbert
Meidinger, Christian
Mokry, Julia
Nadler, Christian
Pflügler, Stephanie
Rößler, Silke
Rübenthal, Burghard
Seidenberger, Thomas
Sen, Selahattin
Steinberger, Johannes
Szalontay, Attila

Abwesend:

Heilmeier, Franz	- entschuldigt
Häuser, Johannes	- entschuldigt
Majstorovic, Matea	- entschuldigt
Mayerhanser, Judith	- entschuldigt
Pflügler, Florian	- entschuldigt

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- | | | |
|--------|--|--------------|
| 1) | Zusammenschluss der Volkshochschule Neufahrn mit der Volkshochschule Hallbergmoos | HA/013/2020 |
| 2) | Sachstand zur MVV-Regionalbuslinie 692 | GL/068/2020 |
| 3) | 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 124
"Wohngebiet zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße" | Bau/131/2020 |
| 3.1) | Würdigung der Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB | |
| 3.1.1) | Agenda 21 Arbeitskreis Verkehr | Bau/133/2020 |
| 3.1.2) | Bürger 1 | Bau/132/2020 |
| 3.1.3) | Agenda 21 Arbeitskreis Ortsentwicklung | Bau/134/2020 |
| 3.1.4) | Firma Heinz Entsorgung GmbH | Bau/135/2020 |
| 3.1.5) | Kreisbrandrat Freising | Bau/136/2020 |
| 3.2) | Satzungsbeschluss | Bau/137/2020 |
| 4) | Beschlussfassung über die Fortsetzung der Planungsarbeiten zum Neubau der Jahnturnhalle 2 | Bau/160/2020 |
| 5) | Antrag der SPD-Fraktion auf Einführung einer "Bürger*innen-App" | GL/067/2020 |
| 6) | Vorlage der Jahresrechnung 2019 | FiV/036/2020 |
| 7) | Bekanntgaben | |
| 7.1) | Allgemeinverfügung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf öffentlichen Flächen | |
| 7.2) | Sozialbeirat | |
| 8) | Anfragen | |
| 8.1) | Anfragen aus dem Gremium | |
| 8.1.1) | Bürgerhaushalt - Umsetzung der Maßnahmen | |
| 8.1.2) | 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 124
"Wohngebiet zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße" | |
| 8.1.3) | Parkausweise für Beschäftigte und Handwerker | |
| 8.1.4) | Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Einfahrt zum Bau- und Wertstoffhof | |
| 8.1.5) | ISEK | |
| 8.2) | Anfragen aus dem Publikum | |
| 8.2.1) | Bedarf Kindertagesstätten und Grundschule | |

2. Bgm. Eschlwech eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

GRin Frommhold-Buhl beantragte die Absetzung von TOP 1 „Zusammenschluss der Volkshochschule Neufahrn mit der Volkshochschule Hallbergmoos“. Sie begründete ihren Antrag zur Geschäftsordnung wie folgt:

Der Bayerische Volkshochschulverband e. V. hatte zur Sicherung und Stärkung der Volkshochschulen vor Ort ein Strukturförderprogramm aufgelegt, an dem sich die Gemeinden Neufahrn, Hallbergmoos, Eching, Fahrenzhausen und Allershausen beteiligten. Im Rahmen dieses Förderprogramms fanden über einen Zeitraum von zwei Jahren zahlreiche Workshops auf Arbeitsebene sowie Lenkungskreissitzungen statt. Am Ende des Prozesses war die Zusammenarbeit dann abrupt beendet worden. Der Tischvorlage kann nicht entnommen werden, warum der Aufbau dieses Verbundes so plötzlich endete und wie die jetzige Kooperation mit Hallbergmoos zustande kam. Sie bat um eine schriftliche Aufbereitung des Sachverhalts vor einer Behandlung des TOPs.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vertagung von TOP 1 „Zusammenschluss der Volkshochschule Neufahrn mit der Volkshochschule Hallerbergmoos“ zu.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0

GR Rübenthal beantragte einen Tausch der TOPs 3.1.1 „Stellungnahme Bürger 1“ und 3.1.2 „Stellungnahme Agenda 21 – Arbeitskreis Verkehr“, da sich eine Entscheidung zu TOP 3.1.1 zwangsläufig aus der Entscheidung zu TOP 3.1.2 ergeben würde.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, dass der TOP 3.1.2 „Stellungnahme Agenda 21 – Arbeitskreis Verkehr“ vorgezogen wird.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0

Weitere Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Zusammenschluss der Volkshochschule Neufahrn mit der Volkshochschule Hallbergmoos

- vertagt -

TOP 2 Sachstand zur MVV-Regionalbuslinie 692

Sachverhalt:

Der MVV hat in Abstimmung mit dem Aufgabenträger und den Gemeinden Neufahrn und Hallbergmoos sowie der FMG eine in sich stimmige Linienführung und Taktung für den

Busbetrieb nach Ablauf des Probetriebs ausgearbeitet. In der Gemeinderatssitzung vom 05.10. 2020 wurde diese Neukonzeption der MVV-Regionalbuslinie 692 zum Fahrplanwechsel 2021 vorgestellt und unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Zustimmung der Gemeinde Hallbergmoos beschlossen. Im Kreisausschuss für Planung, Umwelt, Tourismus, Landkreisentwicklung und Infrastruktur wurde bereits ein positiver Beschluss zur Verstärkung der MVV-Regionalbuslinie 692 gefasst.

Die Gemeinde Hallbergmoos hat nun mitgeteilt, dass aufgrund des hohen Kostenanteils von über € 700.000,- pro Jahr ein negativer Beschluss aus dem Gremium wahrscheinlich sei. Aufgrund der Bedeutung der Buslinie besteht nach wie vor ein großes Interesse für den Erhalt der MVV-Regionalbuslinie 692. Daher werden aktuell Lösungen zwischen den beiden Gemeinden, dem Landkreis Freising als Aufgabenträger und dem MVV ausgearbeitet. Die Ziele der Gemeinde Neufahrn sind, das Angebot im eigenen Gemeindegebiet zu sichern, die eigene Kostenbeteiligung nicht zu erhöhen und in Abstimmung mit der künftigen Linie 694 eine Beschleunigung der Verbindung zu erreichen.

Diskussionsverlauf:

2. Bgm. Eschlwech teilte mit, dass der Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos die gemeinsam erarbeitete Modifizierung der Linienführung mehrheitlich abgelehnt hat. Nachdem es noch weitere Gespräche mit dem Landratsamt, dem MVV und Hallbergmoos bedarf, musste die Beschlussfassung zurückgestellt werden.

Das Gremium nahm den Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis.

**TOP 3 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 124
"Wohngebiet zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße"**

**TOP 3.1 Würdigung der Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und
§ 4 Abs. 2 BauGB**

TOP 3.1.1 Agenda 21 Arbeitskreis Verkehr

Sachverhalt:

Stellungnahme Agenda 21 Arbeitskreis Verkehr vom 19.08.2020

1. Straßenbreite

Die Straßenbreite der verlängerten Trentinerstraße bis zur Robert-Koch-Straße ist zu gering. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen aus dem Mintrachinger Feld (Gardolostraße) und dem südlichen Auweg in Richtung Kreisverkehr der Staatsstraße wurde bisher im Abwägungsprozess der Bauleitplanung nicht berücksichtigt. Im Luftbild wird die potentielle Verkehrsverlagerung in die neue Straßenverbindung deutlich:



Der für die Verlängerung der Trentinerstraße vorgesehene Straßenquerschnitt von nur 7,00 m ist unzureichend, wie der Vergleich mit bestehenden Straßen in Neufahrn verdeutlicht:

Gardolotr.: ca. 9,50 m

Max-Anderl-Str. Höhe Apothekenweg: ca. 10,50 m

Trentinerstraße Bestand: ca. 14,50 m

Ahornweg: ca. 8,50 m

Ahornweg, verkehrsberuhigter Bereich: ca. 11,50 m

Auweg, Einmündung in Dietersheimerstr.: ca. 9,50 m

Auweg, verkehrsberuhigter Bereich: ca. 12,50 m

Die genannten Beispiele dürften im Schnitt vergleichbare Verkehre aufweisen und wären teilweise heute für eine sicherere Gestaltung sogar breiter wünschenswert, da seit dem Zeitpunkt der Erstellung Verkehrsaufkommen und Fahrzeugbreiten zugenommen haben.

Es gibt im Gemeindegebiet auch vergleichbar geringe Straßenbreiten, die jedoch als Negativbeispiele genannt werden müssen: Eine dieser Straßen ist der Samweg, der in eine Einbahnstraße geändert wurde, damit wenigstens die Grundfläche für einen ausreichend breiten Gehweg für den Schulweg gewonnen werden konnte.

Ein anderes Negativbeispiel ist die reine Anliegerstraße Pfarrweg / Am Anger, deren Umgestaltung auch unter den Zwängen der historisch geringen Straßenbreite von 7,00 m in mehrfacher Hinsicht nur unbefriedigend gelöst wurde.

Im bisherigen Verfahren wurden von Verwaltungsseite allgemeine Fragen und Hinweise zur neuen Straße oft mit der Aussage geblockt, über die öffentliche Verkehrsfläche könne noch keine Aussage getroffen werden, da diese Sache der „Ausführungsplanung“ sei. z.B. „Die Ausführungsplanung ist im Moment nicht Gegenstand des Bebauungsplans.“ (Stellungnahme eines Bürgers, Protokoll Bauausschuss, 30.01.2017, Top 5.1.2, Seite 39) und „... Thema der Straßenplanung und nicht Gegenstand

des Bebauungsplans.“ (Nachfrage eines Gemeinderats, Protokoll Bauausschuss, 30.01.2017, Top 5.1.4, Seite 45)

Fragen und Hinweise bezogen sich dabei auf sehr grundlegende Funktionen, die in Anlehnung an die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) in den Leistungsphasen 1 und 2 im „Leistungsbild Bebauungsplan“ gelöst werden müssten, die alle der „Ausführungsplanung“ im „Leistungsbild Verkehrsanlagen“ vorangehen.

In der Bauleitplanung der Kommunen muss nachgewiesen werden, wie die elementaren Anforderungen an die öffentlichen Räume samt Erschließung erfüllt werden. Nur zu diesem Zeitpunkt können dafür die Voraussetzungen geschaffen und ggf. noch korrigiert werden. Die Breite des öffentlichen Straßenraums scheint hier jedoch willkürlich oder aus sachfremden Überlegungen auf ein fixes Maß festgelegt und nicht aus dem Zusammenhang entwickelt worden zu sein. Parallel dazu sind an unterschiedlichen Stellen viele Wünsche formuliert, der Nachweis, dass diese im festgelegten Querschnitt realisiert werden können, wurde jedoch nicht dargestellt und muss daher stark bezweifelt werden: Die Entwurfsplanung wird durch den zu geringen Querschnitt dermaßen eingeschränkt, dass im Ergebnis nur eine Notlösung zu befürchten ist.

II. Fragen

Zitat zur öffentlichen Straße:

"Die Gestaltung / Ausführungsplanung soll aufgrund einer noch zu erstellenden Untersuchung gefertigt werden, die die zu erwartenden Verkehrsströme ausreichend berücksichtigt." (Protokoll Gemeinderatssitzung am 22.05.2017, Top 5.1.5, Seite 20)

Fragen zu diesem Beschluss:

1)

Einschätzung der Bauverwaltung (Gemeinderat, 22.05.2017, Top 4.1, Seite 6) war, dass „durch die neue Straßenverbindung von Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße / Gardolostraße Umverlagerungen des Verkehrs sowie neue Verkehrsströme zu erwarten sind“. Konsequenterweise lautete die Empfehlung und der Beschluss daher sinngemäß:

Entfernen des Planzeichens „V“ für verkehrsberuhigter Bereich aus dem Entwurf der parallel durchgeführten 14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans 124.

Wurden die Verkehrsströme, insbesondere zu Schulwegzeiten mittlerweile untersucht?

2)

mindestens folgende Funktionen sollen im öffentlichen Verkehrsraum gewährleistet sein:

- Verkehrsaufkommen aus dem Baugebiet
- Verkehrsaufkommen aus Verlagerung von Verkehr (s.o.) und Ausweichverkehr
- theoretische zukünftige Möglichkeit einer Buslinie (Antwort auf Frage eines Bürgers, Bauausschuss, 30.01.2017, Top 5.1.2, Seite 39)
- Verkehrsgrün (gemäß Beschluß der Bauvorlage "Bau_060_2017_Vorlage")
- Mulden- und Muldenrigolenversickerung (= Grünflächen), gemäß Festsetzungen durch Text
- Besucherparkplätze (gemäß Beschluss 5.1.20 Bauausschuss am 30.01.2017)
- verkehrsberuhigter Bereich (Begründung zur 1. Änderung des BP 124, 4.4, Seite 6)
- ausreichende Kurvenkrümmungsradien für Feuerwehr (zu beachten „in Höhe der Grundstücke Nr.19/27+28 sowie der Nummer 32“, Protokoll Gemeinderat 22.05.2017, Top 5.1.1, Seite 8)
- sichere Begegnung der unterschiedlichen Verkehrsarten

Wurde nachgewiesen, dass im gegebenen Querschnitt sämtliche o.g. Funktionen Platz finden?

III. Richtigstellungen

Da Stellungnahmen des AK Verkehr der Agenda 21 in Neufahrn zur ersten und zweiten Auslegung des Bebauungsplans 124 und zur zugehörigen 14. Änderung des Flächennutzungsplans durch Beschlussvorlagen der Verwaltung in wesentlichen Punkten falsch oder unvollständig behandelt wurden, hier (auch vorbeugend) folgende Richtigstellungen:

1)

Es wurde und wird seitens des AK Verkehr zu keinem Zeitpunkt eine "breite Durchgangsstraße" gefordert. Es wurden im Gegenteil beispielhaft Varianten aufgezeigt, die Ergebnis einer verantwortungsvollen Planung unter Berücksichtigung des größeren Zusammenhangs sein könnten (siehe Protokoll Gemeinderat 22.05.2017, Top 5.1.3 ab Seite 11).

Motivation des AK Verkehr ist dabei die Verbesserung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer.

2)

Planinhalt des in den Verfahrensvermerken genannten Plans vom 15.02.2017 (ein pdf liegt vor) war eine Garage direkt an der Ecke der Kreuzung der verlängerten Trentinerstraße und Robert-Koch-Straße. In der Vorlage "Bau_060_2017_Vorlage" der Verwaltung zur Würdigung der Stellungnahme

wurde ausgeführt, es wäre an dieser Stelle nur ein Carport geplant. Für die bemängelten Sichtbeziehungen ist es ein fundamentaler Unterschied ob im Kreuzungsbereich eine geschlossene Wand oder eine einzelne Stütze steht. Der Plan wurde wohl auf der Homepage der Gemeinde ausgetauscht, ohne das Plandatum zu ändern.

3)

Der Einwand, dass durch Garagenwände ohne Abstand zur öffentlichen Straßenfläche die Sicht beim Ein- und Ausfahren einschränkt ist wurde irreführend beantwortet: Es wurden nicht beanstandete Situationen genannt und zur Beschlussfassung wurde eine Planungsänderung vorgeschlagen, jedoch dabei verschwiegen, dass sich diese Änderung nur auf 2 von 8 Fällen beziehen würde (siehe Protokoll Bauausschuss 30.01.2017, Top 5.1.20, 2. Unterpunkt, ab Seite 63).

Der kritisierte Zustand ist inzwischen teilweise rechtskräftig, soll jedoch glücklicherweise mit der 1. Änderung behoben werden.

4)

Die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs wird seitens des AK Verkehr nicht bezweifelt, wie in der Beschlussvorlage suggeriert. Das Verkehrsaufkommen aus dem Mintrachinger Feld war ja bis dahin im Flächennutzungsplan berücksichtigt. Bezweifelt wird jedoch die Leistungsfähigkeit der neuen öffentlichen Straße zwischen Trentinerstraße und Robert-Koch-Straße in Bezug auf die Anforderungen, die an sie gestellt werden (siehe Protokoll Bauausschuss 30.01.2017, Top 5.1.20, 1. Unterpunkt, ab Seite 63).

5)

Der Kritik an der zu geringen Straßenbreite von 7 m wurde unter anderem mit Verweis auf die Stellungnahme des Ingenieurbüros Schönenberg vom 04.11.2016 begegnet, die Verkehrsfläche sei bei einer Breite von 7 m darstellbar. Die Reduzierung auf diese isolierte Aussage ist irreführend:

- So wird in dieser Stellungnahme weiter ausgeführt, dass Regenwasser vermutlich unterirdisch versickert werden müsse. (Anm.: da für eine Muldenversickerung kein Platz mehr bleibt?!)
- Die Darstellung der Radien und Schleppkuven nach RSt06 und Din 14090 in dieser Stellungnahme zeigt auf, dass in Teilbereichen beinahe die Gesamtbreite des Straßenraums als Fahrbahn (in eine Fahrtrichtung) benötigt wird.
- Die Verkehrsfläche für KFZ ist nur ein Teil des öffentlichen Straßenraums.
- Die Stellungnahme macht keine Aussagen zum Verkehrsaufkommen.

IV. Anmerkungen

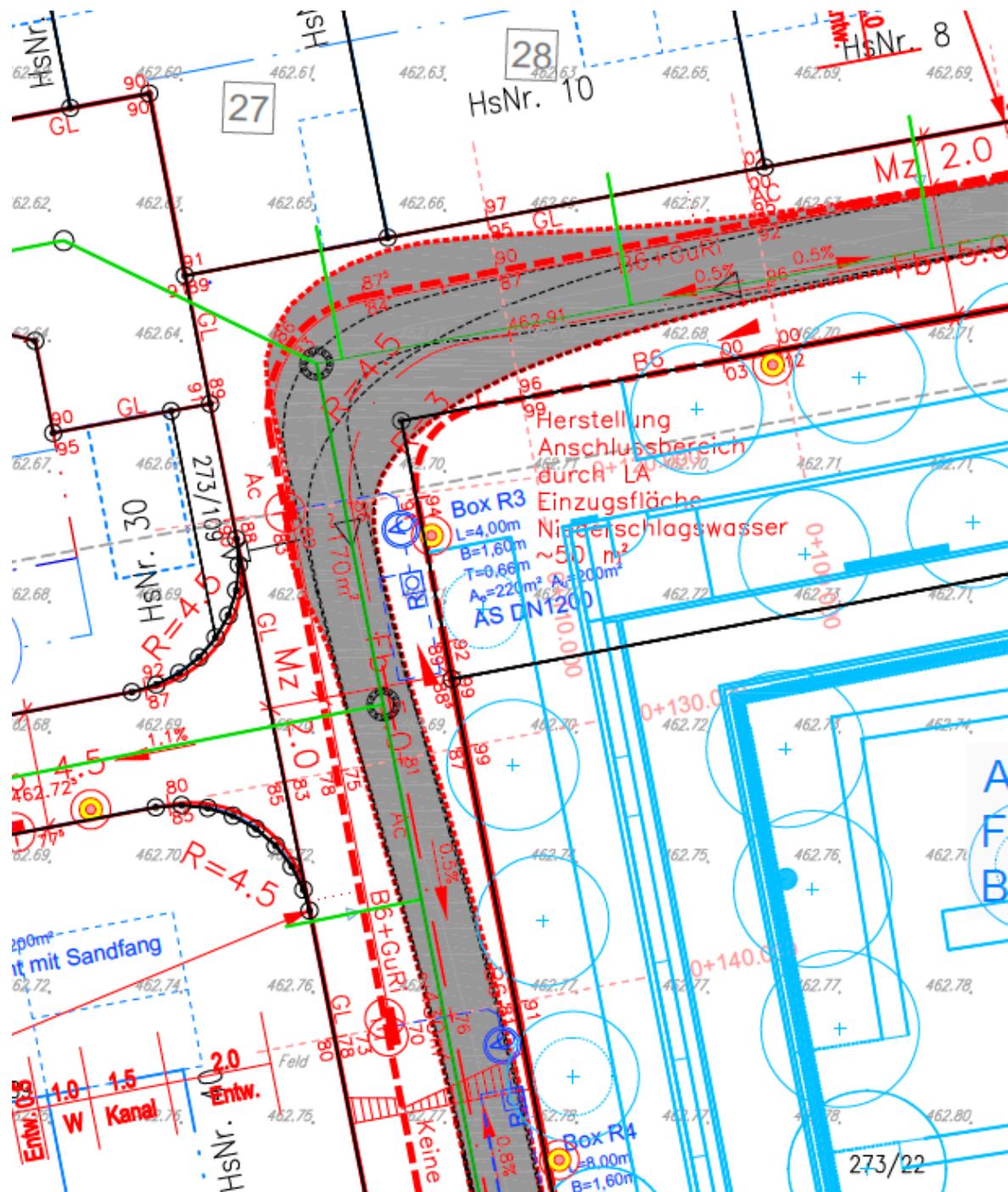
- 1) Die Straßenbreiten sind nicht vermaßt.
- 2) Wünschenswert wäre im Auslegungsverfahren die Kennzeichnung von Planänderungen.
- 3) Die in der Begründung zum Bebauungsplan geäußerte Absicht, sämtliche öffentliche Straßen als verkehrsberuhigte Bereiche auszuführen lässt vermuten, dass mit dem Zeichen 325.1 (verkehrsberuhigter Bereich, blaues Schild „Spielstraße“) beschildert werden soll: Nach der VwV-StVO dürfen nur Straßen oder Bereiche so beschildert werden, die „von sehr geringem Verkehr frequentiert werden“ und zudem über „eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen.“
- 4) Da in der öffentlichen Bekanntmachung nicht festgesetzt wurde, dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nur Stellungnahmen zu geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen kann / muss die gesamte Planung beurteilt werden.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu I. Straßenbreite

Die in diesem Geltungsbereich entstehende Straße wurde nach den geltenden Richtlinien geplant. Die reine Fahrbahnbreite beträgt 5,0 Meter und ist damit für die Erschließung des Wohngebietes sowie für die angebundenen Wohngebietswege auch ausreichend dimensioniert. Zusätzlich gibt es einen 2,0 Meter breiten Mehrzweckstreifen, der bei Bedarf überfahrbar ist. Das mit der Straßenplanung beauftragte Ingenieurbüro Schönenberg und Partner hat bei der neuen Straße bereits die Schleppkurven für einen Linienbus geprüft. Auch für einen Linienbus ist die Verkehrsfläche ausreichend. Eine Darstellung der Verkehrsfläche mit diesbezüglicher Schleppkurve ist nachfolgend eingefügt.



Die geradlinigen Ecken in der Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 werden abgerundet. Darüber hinaus wird der öffentliche Straßenraum nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 dargestellt. Der östlich verlaufende Fußweg mit einer Breite von 2,0 Metern mit einer begleitenden Baumreihe mit einer Breite von 3,15 Metern ist Bestandteil des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 130 „Erweiterung des gemeindlichen Friedhofes“. Diese sind im oben eingefügten Plan in blauer Farbe dargestellt.

Die Befürchtung die 2,0 Meter Mehrzweckstreifen, die 5,0 Meter breite Fahrbahn und der 2,0 Meter breite Fußweg zuzüglich 3,15 Meter breitem öffentlichem Grünstreifen werde eine Notlösung wird nicht geteilt. Vielmehr handelt es sich bei einem insgesamt 12,15 Meter

breiten öffentlichen Verkehrsraum um eine Straße in einem Wohngebiet, die auch für Verkehre aus den angrenzenden Wohngebieten ausreichend dimensioniert ist.

Zu II. Fragen

Zu 1.

Auf eine Untersuchung der Verkehrsströme wurde aus Kostengründen verzichtet, da die Straßen den geltenden Richtlinien entsprechen und für Fußgänger und insbesondere auch für Schulkinder ein straßenbegleitender Fußweg bereitgestellt werden kann.

Zu 2.

Die in der Stellungnahme genannten Punkte wie öffentliches Grün, Fußweg, Flächen für die Versickerung von Regenwasser, Kurvenradien etc. wurden in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Als beispielhafter Ausschnitt wird der oben eingefügte Ausschnitt aus der Ausführungsplanung angeführt.

Zu III. Richtigstellungen

Die Richtigstellungen seitens der Agenda 21 werden zur Kenntnis genommen. Sollte es hier zu Missverständnissen gekommen sein, so bittet die Bauverwaltung dieses zu entschuldigen. Da sich jedoch die öffentliche Verkehrsfläche auch teilweise auf den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 130 „Erweiterung des gemeindlichen Friedhofes“ ausdehnt und dadurch die unter Punkt II. Nr. 2 genannten Parameter in der Ausführungsplanung umgesetzt werden können sowie die Änderung der Garagensituation befürwortet wird, bedarf es keiner weiteren Änderung der Bauleitplanung.

Zu IV. Anmerkungen

- 1.) Die genauen Straßenbreiten mit Maßangaben für den öffentlichen Verkehrsraum werden ergänzt.
- 2.) Die Bereiche mit Änderungen werden zukünftig nicht nur im Textbereich (Festsetzungen, Begründung) sondern auch in der zeichnerischen Darstellung markiert.
- 3.) Die in der Stellungnahme gegebenen rechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Bauleitplanung. Bei der später durchzuführenden Beschilderung werden diese rechtlichen Grundlagen natürlich berücksichtigt.
- 4.) Eine diesbezügliche Einschränkung wurde bewusst nicht vorgenommen. Die Stellungnahme durfte damit zur Gesamtplanung abgegeben werden.

Diskussionsverlauf:

GR Rübenthal bat im Namen der CSU-Fraktion um Erläuterung folgender Punkte:

- Aus Sicht der Agenda 21 Arbeitskreis Verkehr ist der Straßenraum zu gering bemessen. Diese Thematik wäre mit der ersten Würdigung und dem Satzungsbeschluss eigentlich abgeschlossen gewesen. Da im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Festsetzung erfolgte, dass nur Stellungnahmen zu geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, konnte nochmals die gesamte Planung beurteilt werden. Warum wurde das Verfahren in Gänze bewusst erneut eröffnet, obwohl lediglich kleine „redaktionelle“ Anpassungen vorgenommen wurden?
- Die Stellungnahme der Agenda 21 Arbeitskreis Verkehr greift Punkte auf, die bislang strittig waren. Seitens der Verwaltung war stets darauf hingewiesen worden, dass es sich um eine Grundlagenplanung handelt und Aspekte einer Detailplanung im Verlauf des weiteren Verfahrens vorgebracht werden können. Einige Räte stimmten dem Satzungsbeschluss daraufhin zu, weil sie davon ausgingen, dass die Straßenbreite noch besprochen wird. Infolge wurde im Bebauungsplanverfahren zur Erweiterung des Friedhofs die Straßenbreite von 5 m um einen 2 m breiten Mehrzweckstreifen

ergänzt. Die CSU-Fraktion stellt sich die Frage, ob diese Breite ausreicht, um einen möglichst gleichmäßigen Verkehrsfluss zu gewährleisten oder ob es eines Antrags über zusätzliche Maßnahmen bedarf.

- Wenn die Mehrheit des Gremiums eine Fahrbahnbreite von 7 m als sinnvoll erachtet, kann sie im Bebauungsplan nicht dargestellt werden. Eine Umsetzung müsste über den Bebauungsplan zur Friedhoferweiterung dargestellt werden. Welche Auswirkungen hat dies auf den Satzungsbeschluss und die bereits begonnenen Ausführungsarbeiten?

BAL Schöfer verdeutlichte, dass die Bebauungsstruktur insgesamt noch einmal überarbeitet worden war. Deshalb war es naheliegend, die angrenzenden Erschließungsflächen in die 1. Änderung mit aufzunehmen. Er korrigierte die Aussage von GR Rübenthal dahingehend, dass die 5 m breite Straße und der 2 m breite Mehrzweckstreifen in dieser 1. Änderung des Bebauungsplans bereits als 7 m breite Verkehrsfläche dargestellt sind. Der Mehrzweckstreifen ist als überfahrbare Fläche geplant, um im Begegnungsfall mit einem größeren Fahrzeug, z. B. einem Linienbus oder Müllfahrzeug, ausweichen zu können. Für den Begegnungsverkehr von PKWs reicht bereits eine Fahrbahnbreite von 4,50 m aus. Fußgänger und Fahrradfahrer können sich ebenfalls auf diesem Mehrzweckstreifen bewegen. Man hatte versucht die Straße so zu gestalten, dass sie keine allzu große Menge an Umgehungsverkehr anzieht. Primär ist sie als Anliegerstraße und für lokale Quell- und Zielverkehre gedacht. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die Friedhoferweiterung war beschlossen worden, die ursprünglich an die Verkehrsfläche angrenzende Friedhofmauer um 5 m abzurücken. Diese 5 m kommen dem Straßenraum zugute. Es kann eine Baumreihe straßenbegleitend angeordnet und ein zusätzlicher, von der Straße abgetrennter, Streifen mit einer Breite von 2 m für Fußgänger und Radfahrer errichtet werden. Ein von GR Rübenthal angesprochener Fahrbahnquerschnitt von 7 m wäre überdimensioniert und würde dem Niveau einer Bundesstraße entsprechen. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass eine derartige Erweiterung des Straßenraums Auswirkungen auf beide Bebauungspläne hätte. Es ist rechtlich nicht möglich, eine Fahrbahn auf zwei Satzungen zu verteilen. Insofern wären weitere Änderungsverfahren notwendig. Darüber hinaus müssten bereits durchgeführte Arbeiten rückgebaut und neu getätigt werden. Die Entwässerung, die Straßenbeleuchtung, die Randsteinbegrenzung und der frostbeständige Unterbau sind auf die dargestellte Fahrbahnbreite ausgerichtet. Die Mehrkosten würden zu Lasten der Gemeinde gehen.

GRin Frommhold-Buhl bezog sich auf die von der Agenda 21 aufgeführten Beispiele. Ihrer Meinung nach sind diese Straßen nicht überdimensioniert, trotz einer Breite von über 7 m. Die Nutzung des 2 m breiten Mehrzweckstreifens durch Fußgänger und Radfahrer einerseits sowie als Ausweichfläche für den Begegnungsverkehr andererseits, stellt für sie einen Widerspruch im Hinblick auf die sichere Gestaltung von Fahrradwegen dar. Darüber hinaus brachte sie in Erinnerung, dass bei der seinerzeitigen Planung der Kreisanlage Ende 1999 / Anfang 2000 eine Ableitung der Verkehre bereits beabsichtigt war, z. B. um einem Rückstau an der Ampelanlage auf Höhe der Albert-Schweitzer-Straße entgegen zu wirken. Es erschloss sich ihr nicht, warum man den Fahrbahnbereich nicht sicherer vom Fußgänger- und Radverkehr trennen kann.

GL Sczudlek merkte an, dass diese Thematik im Gemeinderat bereits ausführlich diskutiert worden war. Die Straßenplanung war bereits in 2018 mit 7:1 verabschiedet worden. Bei Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle Belange aufgegriffen, wie z. B. ein Gehweg auf der Ostseite. Der Straßenraum wurde entsprechend der Beschlusslage gestaltet.

BAL Schöfer vermutete, dass die von der Agenda 21 genannten Zahlen zu Missverständnissen führten. Es handelt sich hierbei nicht um „Fahrbahnbreiten“, sondern um Straßenraumbreiten von Grundstücksgrenze zu Grundstücksgrenze. Die Straßenraumbreiten sind aufge-

teilt in Fahrbahn, Parkstreifen und Fußgängerbereich. Deshalb kann der gegenständliche Straßenraum mit ca. 12,5 m einem Vergleich durchaus standhalten. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass vor Änderung des Flächennutzungsplans eine andere Straßenführung angedacht war. Der Gemeinderat hatte seinerzeit bewusst entschieden, die vorgesehene breite und zügige Trasse zur Gardolostraße in eine zweifach abgelenkte Führung abzuändern. Man wollte keine Verbindung für die Verkehre von Dietersheim nach Freising und zurück entstehen zu lassen.

GR Dr. Aichinger bezeichnete die Enge „als Spannungsfeld zwischen Anwohnern und fließendem Verkehr“. Im Hinblick auf die zu erwartenden Verkehrsströme, die von dem Kreisverkehr ausgehen könnten, sorgte er sich um die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer. Er konnte zudem nicht in Erfahrung bringen, ob für den Mehrzweckstreifen ein Parkverbot ausgesprochen werden kann. Parkende Fahrzeuge würden jeglichen Begegnungsverkehr behindern. Zu bedenken gab er außerdem, dass die Friedhofserweiterung nicht gleichzeitig umgesetzt wird und der Mehrzweckstreifen auch an Grundstücke mit Ein- und Ausfahrten angrenzt.

BAL Schöfer erläuterte, dass das „Straßenverkehrsrecht“ die Zulässigkeit des Parkens regelt. Eine Festlegung im Bebauungsplan ist nicht möglich. Ein Mehrzweckstreifen stellt eine in der Oberfläche abgegrenzte Seitenfläche der Fahrbahn dar. Für den Autofahrer ist erkennbar, wenn er den primär für den Fahrzeugverkehr vorgesehenen Bereich verlässt und mit weiteren Verkehrsteilnehmern und auch ruhendem Verkehr zu rechnen hat. Mehrfach wurden ähnliche Konzepte in anderen Straßen bereits umgesetzt.

GR Bandle schlug ein Verkehrsleitkonzept vor, z. B. in Form einer Einbahnstraßenregelung. Der Begegnungsverkehr würde entfallen.

GR Rübenthal sah in einer Einbahnstraßenregelung einen Widerspruch zum Kreisverkehr.

BAL Schöfer verdeutlichte auf Anfrage von GR Bergauer die Aufteilung des aktuell geplanten Straßenraums:

BBPL 124 = 5 m Fahrbahn + 2 m Mehrzweckstreifen

BBPL 130 = 3,15 m Grünstreifen mit Baumpflanzung + 2 m Fußgänger- und Radfahrer

Die Umsetzung der Baumaßnahme „Friedhofserweiterung“ hat der Gemeinderat auf die Jahre 2024 / 2025 verschoben. Die Realisierung des Grünstreifens und des Fuß- und Radwegs kann erst in diesem Zusammenhang erfolgen. Die Abwägungen zum BBPL 130 werden derzeit vom Sachgebiet Bauleitplanung vorbereitet.

GR Meidinger wertete das Gesamtkonzept als schlüssig. Er sprach sich gegen eine Verbreiterung der Fahrbahn aus, da man damit nur zusätzlichen Verkehr anziehen würde. Einzig die zeitliche Abfolge bereitete ihm Sorge. Ein sicherer Fußgänger- und Radweg steht erst nach Abschluss der Arbeiten zum BBPL 130 zur Verfügung.

GR Eckl sprach die Nähe der FFW an, von der bei Einsätzen eine Gefahr für Fußgänger und Radfahrer ausgehen könnte. Des Weiteren hinterfragte er, warum die Thematik erst jetzt dem Gremium vorgelegt wurde – die ersten Maßnahmen wurden bereits vor 6 Monaten begonnen.

BAL Schöfer entgegnete, dass die FFW Neufahrn an dem Verfahren beteiligt worden war; Kritik an der Straßenplanung war nicht geäußert worden. Grundlage für den Beginn der Umsetzung – sowohl für die Gemeinde als auch für die Grundstückseigentümer - war die Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 124. Mit der 1. Änderung wollte die Gemeinde lediglich den Grundstückseigentümern entgegenkommen. Er betonte nochmals, dass die

Dimensionierung des Straßenraums dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans vorgelegt und in der dargestellten Form verabschiedet worden war.

GL Sczudlek nahm Bezug auf die Bedenken von GR Meidinger hinsichtlich der zeitversetzten Umsetzung des Straßenraums. Er schlug die Erarbeitung entsprechender Vorschläge vor, die dem Gremium in einer der nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorgelegt werden könnten.

2. Bgm. Eschlwech wies darauf hin, dass einige Bauherren mit dem Bauvorhaben bereits begonnen haben und weitere Bauanträge vorliegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung wird nicht veranlasst.

Abstimmung: Ja 10 Nein 16 (abgelehnt)

TOP 3.1.2 Bürger 1

Sachverhalt:

Stellungnahme Bürger 1 vom 15.08.2020

Gerne machen wir als Anwohner der Albert-Schweitzer-Straße folgenden Einspruch zum o.g. Bebauungsplan mit der Bitte um Diskussion im Gemeinderat und Berücksichtigung:

Betreffend der öffentlichen Straße, die hier geplant wurde, fordern wir diese breiter und mit Abflachen der 90 Grad Winkel zu erstellen, damit fließender Verkehr in beiden Richtungen ohne Abbremsen und Gasgeben, bzw. Ausweichen ermöglicht wird.

Bereits für das Baugebiet „Mintrachinger Feld“, entlang der Trentiner Straße, wurde keine, der Bewohnerzahl angemessene Verkehrsanbindung angelegt. Die Zufahrt ist schon bei diesem Gebiet nur über reine Wohngebietswege möglich, mit dem Effekt der völligen Verkehrsüberlastung (zu bedenken hier auch der Ärger über die Buslinie 692, die auch auf diese zu kleinen Straßen gelegt wurde). Die neue Verbindung zwischen Trentiner Straße und dem Kreisel bei der Feuerwehr sollte unbedingt geeignet sein, das hohe Verkehrsaufkommen des bestehenden und neuen Wohngebietes schnell auf die Ausfallsstraßen abzuleiten. Neufahrt braucht endlich und auch im Süden ein intelligentes und realitätsnahes Verkehrskonzept, um uns Anwohner von Lärm und Gestank zu entlasten!

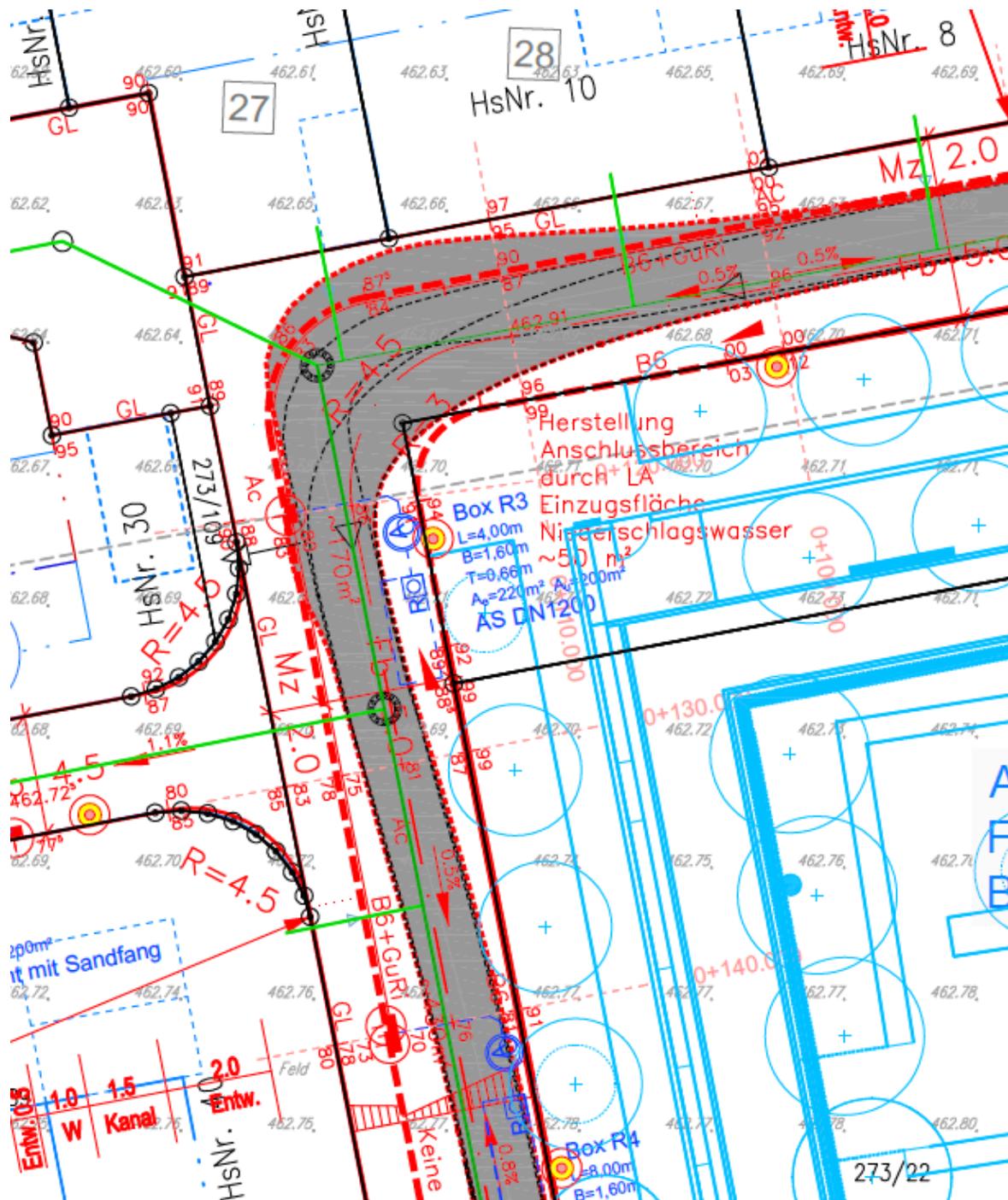
Danke!

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in diesem Geltungsbereich entstehende Straße wurde nach den geltenden Richtlinien geplant. Die reine Fahrbahnbreite beträgt 5,0 Meter und ist damit für die Erschließung des Wohngebietes sowie für die angebundenen Wohngebietswege auch ausreichend dimensioniert. Angrenzend gibt es zusätzlich einen 2,0 Meter breiten Mehrzweckstreifen, der bei Bedarf überfahrbar ist. Das mit der Straßenplanung beauftragte Ingenieurbüro Schönenberg und Partner hat bei der neuen Straße bereits die Schleppkurven für einen Linienbus geprüft. Auch für einen Linienbus ist die Verkehrsfläche ausreichend. Eine Darstellung der Verkehrsfläche mit diesbezüglicher Schleppkurve ist nachfolgend eingefügt.

Die in der Stellungnahme angesprochene „Ecken“ sind in der Ausführungsplanung der

Straße bereits abgerundet eingeplant. Ein Engpass hinsichtlich der Verkehre aus dem Wohngebiet Mintrachinger Feld ist nicht zu befürchten.



Darüber hinaus sei noch darauf hingewiesen, dass der öffentliche Straßenraum nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 dargestellt ist. Der Fußweg mit einer begleitenden Baumreihe ist Bestandteil des angrenzenden und sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes Nr. 130 „Erweiterung des gemeindlichen Friedhofes“. Diese sind im oben eingefügten Plan in blauer Farbe dargestellt.

Eine Änderung der Planung ist demgemäß nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung wird nicht veranlasst.

Abstimmung: Ja 11 Nein 15 (abgelehnt)

TOP 3.1.3 Agenda 21 Arbeitskreis Ortsentwicklung**Sachverhalt:****Stellungnahme der Agenda 21 Arbeitskreis Ortsentwicklung vom 18.08.2020**

1. **3. überbaubare Grundstücksflächen**
*Ein derartiges Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen stellt keinen Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes dar und schließt eine Genehmigungsfreiheit gemäß Art. 64 BayBO nicht aus.
Die doppelte Verneinung ist unverständlich: ist der Verweis auf Art. 64 BayBO "Bauantrag, Bauvorlagen" hier überhaupt nötig?*
2. **3.7 Zäune sind in sockelloser Ausführung zu errichten empfohlen mit mindestens 0,10 m Bodenfreiheit oder mit 10 x 10 cm Schlupflöchern für Wildtiere insbesondere Igel. In ganz Neufahrn stellt man überall leider fest, dass oft Maschendrahtzäune, Industriezäune oder andere zwischen den Grundstücken aufgestellt werden, die bis dicht über den Boden abschließen und Igel, die gerade im Siedlungsraum glücklicherweise immer noch vorkommen, behindern von Garten zu Garten zu wandern oder ihnen gar keinen Zugang ermöglichen. Es wäre wünschenswert, wenn bereits in den Bauplänen darauf Rücksicht genommen und auf eine Bodenabstandshöhe von 10 cm hingewiesen wird.**
3. **4. Grünflächen**
4.1 Baumpflanzungen
Je 250 m² Grundstücksgröße im Wohngebiet ist mindestens ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen

*Die 12 eingeforderten Bäume laut Planzeichnung sind nicht extra, da sie als „Pflichtbaum“ für den jeweiligen Grundstücksbesitzer gelten.
Für eine bessere Durchgrünung (Luft, Kleinklima) könnte die Festsetzung auf "je 200 m² Grundstücksgröße" reduziert werden. Außerdem könnten mehr Bäume straßenbegleitend verpflichtend festgesetzt werden:
Auf den Parzellen 27-32 sollen die Garagen von der Straßengrenze abgerückt werden, so dass hier mehr nichtversiegelte Fläche zur Verfügung steht. Straßenbegleitende Bäume könnten daher auf den Parzellen 29, 30 und / oder 31 sowie 22, 24, 25 und 26 verpflichtend festgesetzt werden, wovon der Straßenraum auf der ganzen Länge profitieren würde.
Zur Parzelle 26 ist noch folgendes anzumerken: Die Garage auf diesem Eckgrundstück an der Kreuzung ohne Abstand zur Robert-Koch-Straße ist unglücklich platziert. Für das Straßenbild würde man sich hier eigentlich gar keine Garage am Straßenrand sondern stattdessen 2 Bäume wünschen. In der ersten Auslegung (14.10.2016) war dementsprechend auch an der Kreuzung ein Baum verpflichtend vorgesehen. Die Garagenwand sollte zumindest so viel Abstand (50 cm?) zum Straßenrand haben, dass sie begrünt werden (Spalierbaum / Kletterrose, ...) und ein Zaun vor der Garagenwand verlaufen könnte.*

4. *4.2 Strauchpflanzungen*
Entlang öffentlicher Straßenverkehrsflächen sind ausschließlich freiwachsende gemischte Hecken aus standortgerechten Arten zu pflanzen. Nadelgehölze sind nicht zugelassen.
Pflanzqualität: Sträucher, 100-150 cm
- Hier ist eine Empfehlung für Vogelnährgehölze: Liguster, Weißdorn, Kornelkirsche, Schlehe, Berberitze, Wildapfel, Wildrosen, Felsenbirne oder ähnliche wünschenswert.*
5. *C örtliche Bauvorschriften*
- 1.3 Dachgauben sind auf den Einzelhäusern unzulässig.*
- Die Agenda21 hält hier eine Begründung für sinnvoll, da ein Grund nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Ebenso wie für die Vorgabe der Dachziegelfarben (C 1.1)*
6. *BBP Nr. 124 mit integrierter Grünordnung 1. Änderung Begründung*
- Anhang IV (Fachbeitrag zur saP und Potentialabschätzung) fehlt auch auf den Internetseiten des BBP 124 in Planung*
- Auch wenn sich hier nichts geändert hat, sollte er bei der Änderungsauslegung weiterhin leicht zugänglich sein.*
7. *Erläuterung des Planungskonzeptes*
- 4.4 Fahrerschließung*
Die Erschließung des Baugebietes im Osten erfolgt von der Trentiner Straße, die entlang des Bauungsplangebietes und Friedhofs verlängert wird und im Süden auf die Robert-Koch-Straße einmündet. Der Ausbau dieser Straße erfolgt entsprechend ihrer Funktion als verkehrsberuhigte öffentliche Straße. Von dieser Straße aus wird das neue Bauquartier über 2 verkehrsberuhigte private Anliegerstraßen erschlossen, die im Westen durch einen Fuß- und Radweg verbunden sind. Im Süden erfolgt die Erschließung von der Robert-Koch-Straße über eine private Anliegerstraße, die im Norden auf den Fuß- und Radweg stößt und endet. Dimensionierung und Ausstattung dieser Wohnstraßen verleihen diesen Verkehrsflächen eine gewisse Aufenthaltsqualität, welche die zügige Befahrbarkeit durch den motorisierten Verkehr bewusst hintenanstellt.
- Für die Agenda21 ist befremdlich, dass bei einem so großen Wohnbaugebiet kein Kinderspielfeld oder Quartiersbaum mit Sitzbänken drum herum oder ähnliches eingeplant ist, sondern nur die Rede ist von Verkehrsflächen „mit gewisser Aufenthaltsqualität“:*
Aufenthaltsqualität für wen, wie sieht diese aus und wodurch wird sie erreicht??

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerungen beziehen sich auf Planungsdetails, die von der Änderung nicht berührt werden.

Zu 1. Formulierung zu den überbaubaren Grundstücksflächen
Der Satz ist als Klarstellung gedacht und wird auch seitens der Genehmigungsbehörde nicht moniert. Eine Änderung ist demgemäß nicht erforderlich.

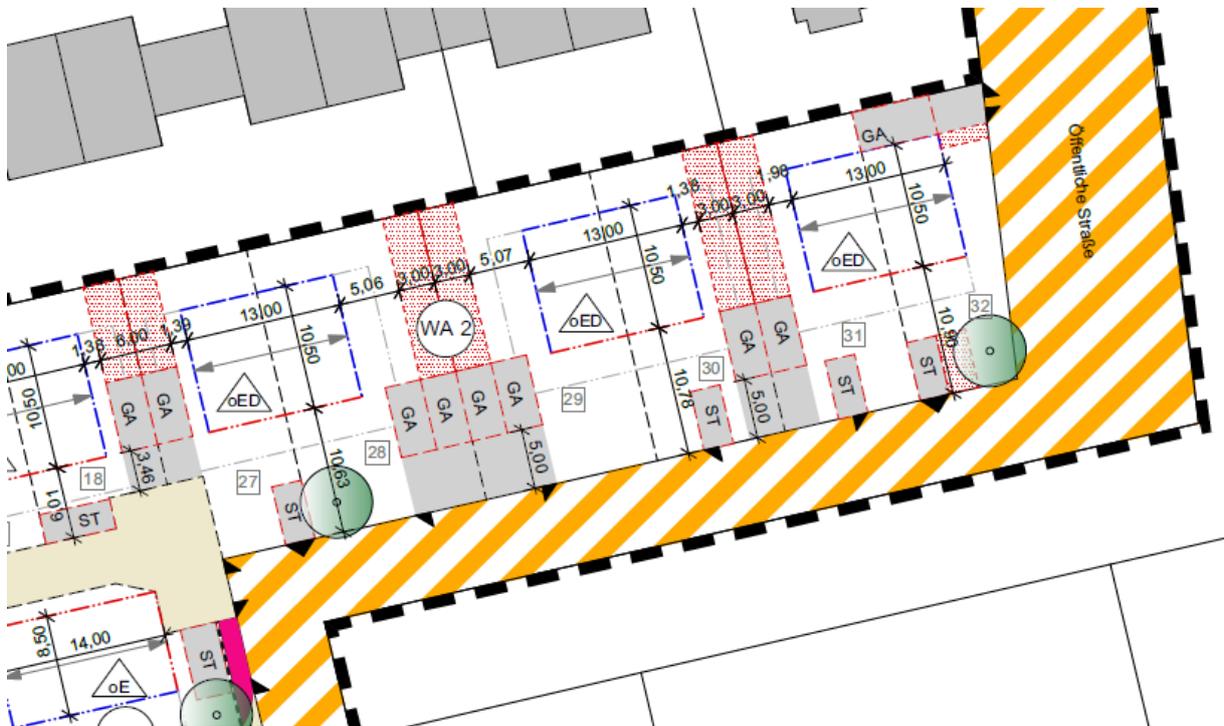
Zu 2. Gestaltung der Zäune

Im Satzungstext ist bisher gemäß Nr. 3.7 die Errichtung von sockellosen Zäunen festgesetzt. Eine Ergänzung eines Mindestabstandes von 10 cm vom Boden kann entsprechend der Stellungnahme ergänzt werden.

Zu 3. Festgesetzte Baumpflanzungen und Garage auf Parzelle 26

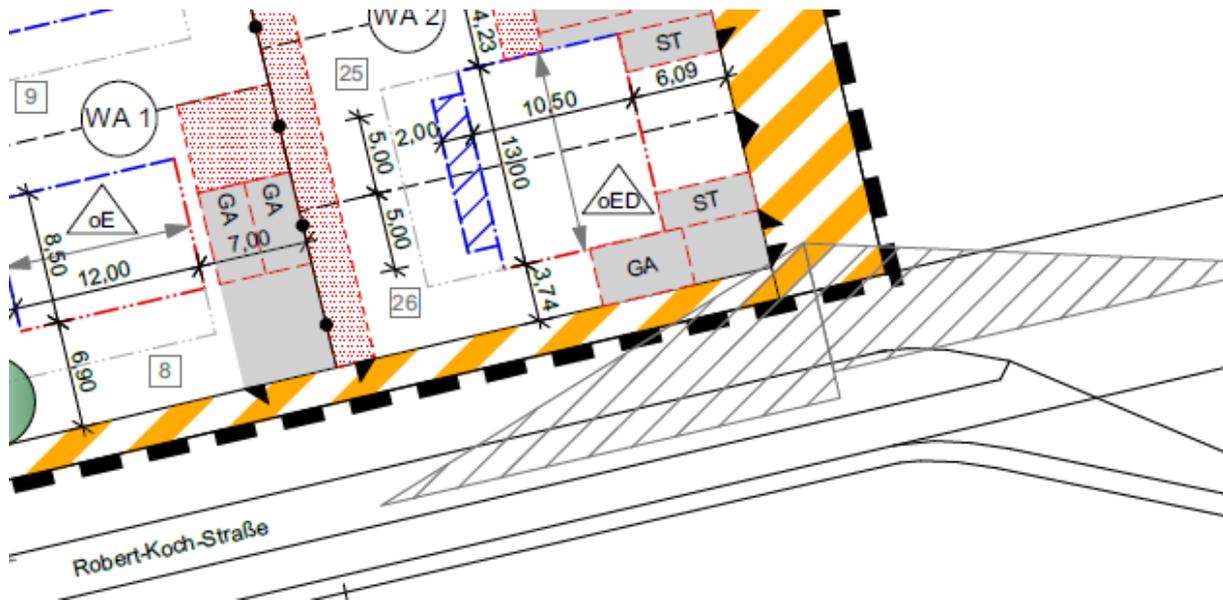
Die Festsetzung von einer Baumpflanzung je 250 m² wird als ausreichend erachtet. Dieses entspricht anderen Bebauungsplänen. Eine weitere Pflanzung von Bäumen auf den Privatflächen ist damit aber nicht ausgeschlossen. Es handelt sich nur um das Mindestmaß. Eine Festsetzung von mehr straßenbegleitenden Bäumen wird nicht befürwortet, da diese die Eigentümer in der Gartengestaltung zu sehr einschränken würde. Die Eingriffe bzw. Festsetzungen zu den privaten Grünflächen werden stets auf das notwendige Minimum reduziert. Im Übrigen wird auf die im angrenzenden Bebauungsplan Friedhofserweiterung vorgesehene Baumreihe entlang der Trentiner Straße hingewiesen. Diese stellt eine solide Begrünung des Straßenraumes sicher.

Die in der Stellungnahme angesprochene Garagensituation auf den Parzellen 27-32 ist in dem nachfolgend eingefügten Planausschnitt ersichtlich.



Ein weiteres Abrücken von Garagen oder Stellplätzen von der öffentlichen Verkehrsfläche führt zu mehr Stauraum bzw. notwendiger Anfahrtsfläche und damit versiegelter Fläche. Der Vorschlag wird daher nicht befürwortet.

Die Garagensituation auf Parzelle 26 ist aus dem nachfolgenden Bebauungsplan Ausschnitt ersichtlich.



Auf die Garage soll nicht verzichtet werden, da diese für den Stellplatznachweis erforderlich ist und auch optische Vorteile gegenüber offenen Stellplätzen an der Grundstücksgrenze aufweist. Sie befindet sich zwar angrenzend an die Robert-Koch-Straße jedoch liegen oftmals Garagen an einer Straße in einem Wohngebiet. Die Sichtdreiecke werden nicht eingeschränkt, so dass keine erkennbare Beeinträchtigung vorliegt.

Zu 4. Empfehlung zu Arten bei der Strauchpflanzung

Die vorgeschlagenen Empfehlungen zur Sortenauswahl werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu 5. Örtliche Bauvorschriften zu Dachgauben und Ziegelfarbe

Die Festsetzungen zur Dachfarbe wurden aufgenommen um ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild des Gebietes zu gewährleisten. Die entsprechende Begründung wird im Text ergänzt.

Die Festsetzung zu den Dachgauben wurde aufgenommen, um eine möglichst ruhige Dachlandschaft zu gewährleisten. Diese Gebäudetypen benötigen keine Dachgauben zur Belichtung und Belüftung und somit sind diese nicht erforderlich.

Zu 6. Zugänglichkeit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde nicht verändert. Auch wurden keine Planänderungen vorgenommen durch die diesbezüglich betroffene Punkte erkennbar sind. Auf Wunsch wurde die saP versendet bzw. war jederzeit im Internet oder natürlich auch im Bauamt beim ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 124 einsehbar.

Zu 7. Öffentlicher Straßenraum, Aufenthaltsqualität sowie Kinderspielplatz

Der öffentliche Straßenraum wird nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 dargestellt. Der Fußweg mit einer begleitenden Baumreihe ist Bestandteil des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 130 „Erweiterung des gemeindlichen Friedhofes“. Durch die Trennung des Fußweges von der Fahrbahn und die begleitende Alleepflanzung entsteht der angesprochene Charakter.

Ein Kinderspielplatz ist für das Quartier nicht erforderlich, da es sich lediglich um Einzel-, Doppelhäuser und Dreispänner handelt. Bei diesen Bauformen sind ausreichend private Freiflächen für Kinderspiel vorhanden, auf denen sich die jeweiligen Bewohner bewegen können.

Diskussionsverlauf:

GR Rübenthal teilte mit, dass die CSU-Fraktion die Festsetzungen zu den Gauben und der Farbe der Dächer als sehr einschränkend empfindet. Er sprach sich dafür aus, den Bauherren bei der Gestaltung künftig mehr Freiraum zu lassen. Der Entfall von Freistellungsanträgen würde die Verwaltung entlasten.

Beschluss:

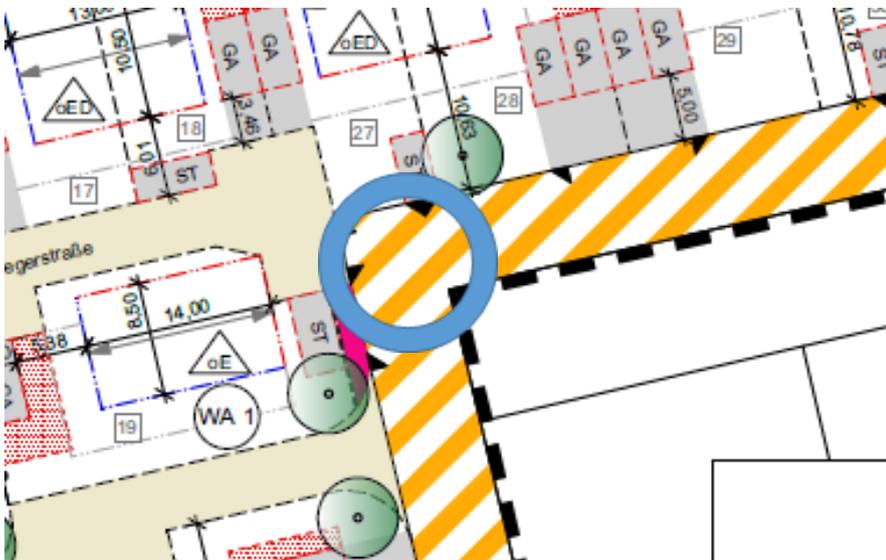
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Die Bauleitplanung wird entsprechend der Würdigung zur Stellungnahme redaktionell hinsichtlich der Sortenvorschläge für Sträucher und der Bodenfreiheit von Zäunen ergänzt.

Abstimmung: Ja 25 Nein 0
GR Sen nicht anwesend

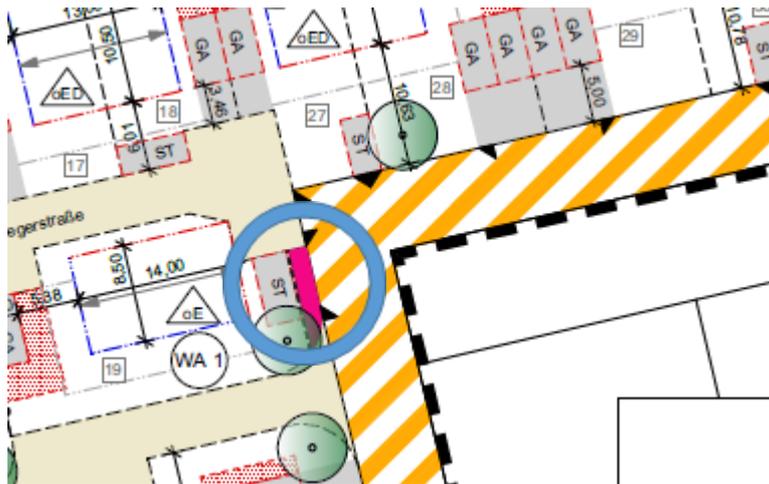
TOP 3.1.4 Firma Heinz Entsorgung GmbH**Sachverhalt:****Stellungnahme Firma Heinz Entsorgung GmbH vom 27.07.2020**

Aus Sicht der kommunalen Abfallentsorgung (Träger öffentlicher Belange) ergeben sich folgende Problematiken, die wir bereits im Vorfeld anmerken möchten:

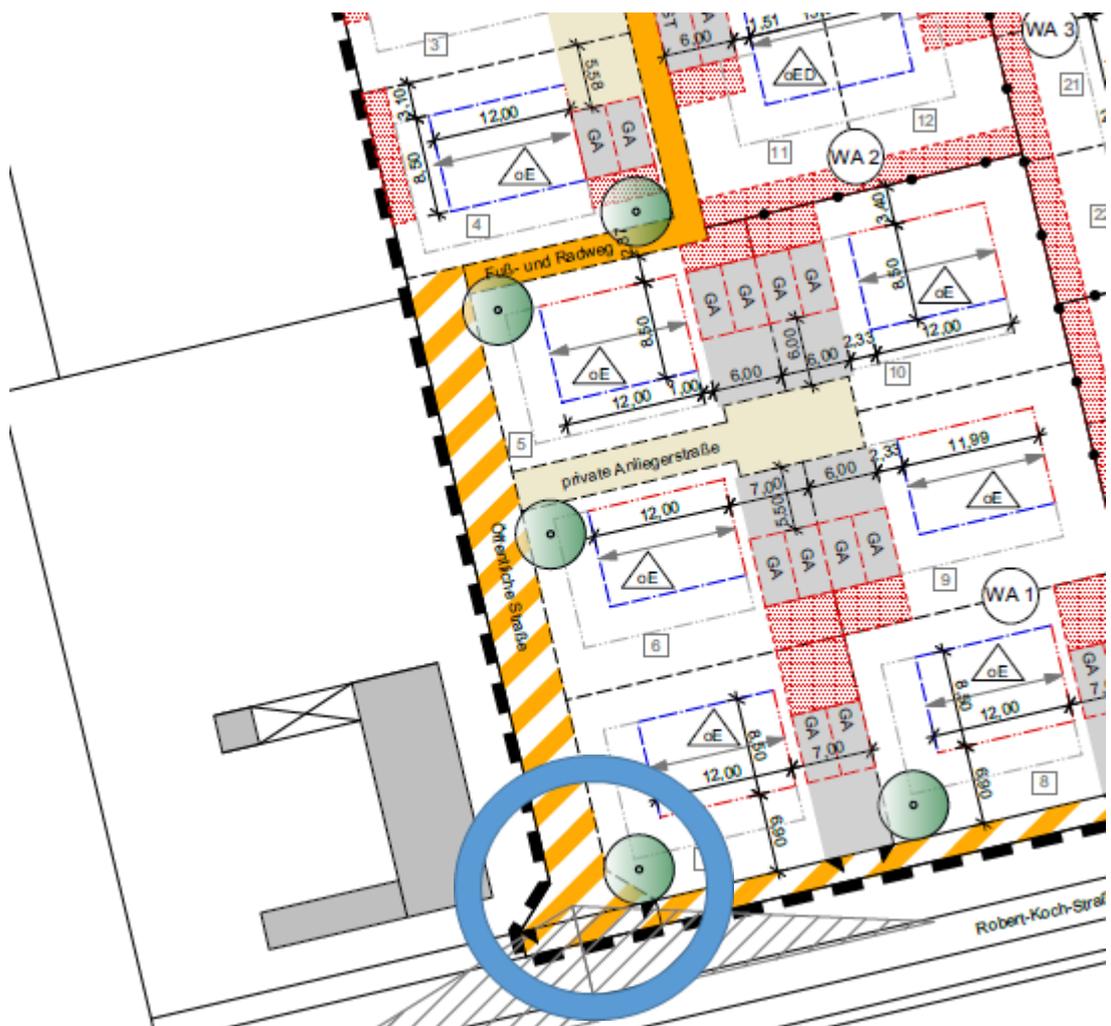
1. *Die geplante Straßenführung des Kurvenbereiches ohne Abrundung wird insbesondere bei Gegenverkehr ein Problem darstellen. Abhilfe könnte durch eine Abrundung geschaffen werden.*



2. *Die geplante Bereitstellungsfläche für die Abfallgefäße ist zur öffentlichen Straße hin ebenerdig (ohne Bordsteinkante) auszuführen und während der Wintermonate von Eis und Schnee freizuhalten um eine Gefährdung der Mitarbeiter (Stolper- und Sturzverletzungen) bestmöglich auszuschließen.*



3. An der zweiten neu zu errichtenden öffentlichen Straße sind keine Vorkehrungen für die Bereitstellung der Abfallgefäße getroffen. Da grundsätzlich eine Rückwärtsfahrt im Zuge der Abfallsammlung zu vermeiden ist, sollte eine Bereitstellungsfläche direkt an der Robert-Koch-Straße, oder maximal 1 Fahrzeuglänge (10–13 mtr. innerhalb der Stichstraße) geschaffen werden.

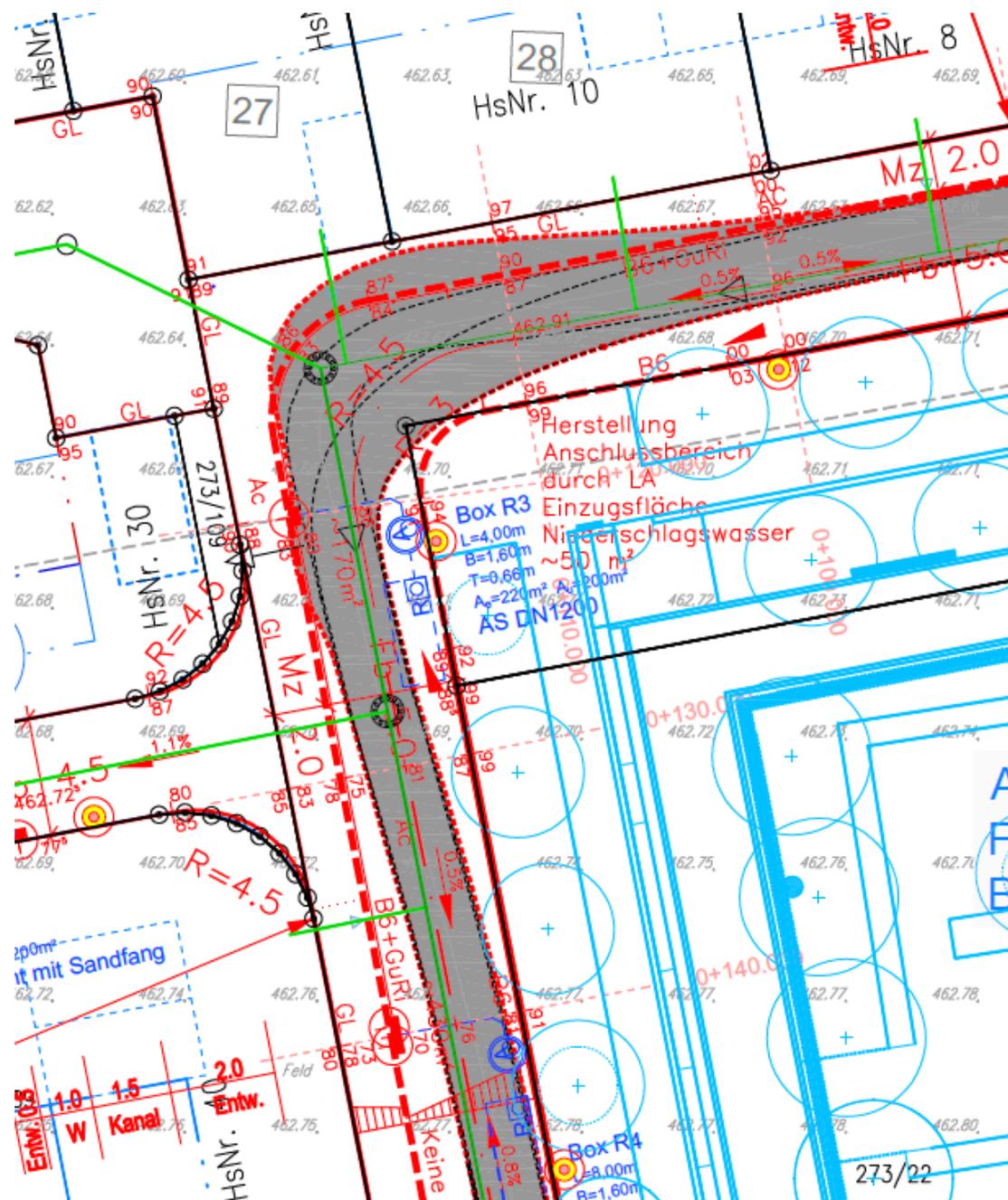


Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1. Ausrundung Kurvenbereich

Die in der Stellungnahme angesprochene „Ecke“ ist in der Ausführungsplanung bereits abgerundet eingeplant. Zusätzlich zur 5,0 Meter breiten Fahrbahn gibt es einen 2,0 Meter breiten Mehrzweckstreifen, der bei Bedarf überfahrbar ist. Das Ingenieurbüro Schönenberg und Partner hat bei der neuen Straße bereits die Schleppkurven für einen Linienbus geprüft. Auch für einen Linienbus ist die Verkehrsfläche ausreichend. Ein Müllfahrzeug hat im Vergleich hierzu eine kleinere Schleppkurve. Eine Darstellung der Verkehrsfläche mit der Schleppkurve für den Linienbus ist nachfolgend eingefügt.



Zu 2. Ausführung Bereitstellungsfläche

Die Gestaltungsvorgaben für die Bereitstellungsfläche werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt, welche jedoch von den privaten Eigentümern durchzuführen ist. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis zur Ausführung der Bereitstellungsfläche aufgenommen.

Zu 3. Fehlende Bereitstellungsfläche im südlichen Bereich

Für die vier an dieser Stelle betroffenen Einzelhäuser erscheint die Einrichtung einer Bereitstellungsfläche nicht erforderlich. Von der Darstellung wird daher abgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Die Bauleitplanung wird entsprechend der Würdigung zur Stellungnahme redaktionell überarbeitet. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis zur Ausführung der Bereitstellungsfläche aufgenommen.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0

TOP 3.1.5 Kreisbrandrat Freising

Sachverhalt:

Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 22.07.2020

Flächen für die Feuerwehr:

Die Zufahrt und die Verkehrsflächen für die Feuerwehr in Wohngebieten sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr verwiesen. Die Details (Bewegungsflächen usw.) sind mit der Feuerwehr und im Einvernehmen mit der Kreisbrandinspektion festzulegen.

Löschwasserversorgung:

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. Zur Sicherstellung der Erstmaßnahmen bei der Brandbekämpfung ist in einer Entfernung von maximal 75 m zum Objekt eine Wasserentnahmestelle einzuplanen.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Rettungshöhen:

Aus Aufenthaltsräumen von nicht ebenerdig liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Fensterbrüstungshöhe von max. 8 m, kann der 2. Rettungsweg auch über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (Art. 31 BayBO).

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Flächen für die Feuerwehr

Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen wurden vom Ingenieurbüro Schönenberg und Partner in ihrer Dimensionierung und Tragfähigkeit so geplant, dass Feuerwehrfahrzeugen die Befahrung möglich ist. Die örtliche Feuerwehr ist in die Planung einbezogen.

Zu Löschwasserversorgung

Grundsätzlich kann die Löschwasserversorgung durch das bereits bestehende bzw. in der öffentlichen Verkehrsfläche zu errichtende Hydrantennetz gesichert werden. Die gegebenen Hinweise werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Gebäude mit einer Brüstungshöhe über 8 m werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht errichtet.

Zu Rettungshöhen

Rettungshöhen mit einer Fensterbrüstungshöhe von über 8 Meter sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgrund des städtebaulichen Konzeptes nicht zulässig. Die gegebenen Hinweise zum zweiten Rettungsweg sind in der Ausführungsplanung durch die planenden Architekten zu berücksichtigen. In der Bauleitplanung gibt es hierzu keine Festsetzungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0

TOP 3.2 Satzungsbeschluss

Der Satzungsbeschluss konnte aufgrund der Ablehnung von TOP 3.1.1 und 3.1.2 nicht gefasst werden.

TOP 4 Beschlussfassung über die Fortsetzung der Planungsarbeiten zum Neubau der Jahnturnhalle 2

Sachverhalt:

Bisherige Gremienbehandlung:

In der Haushaltsplanung für die Jahre 2020 und folgende ist vom Gemeinderat die Umsetzung des Projekts Neubau Jahnturnhalle 2 vorgesehen worden. Vorgegangen war eine Vorstellung der bereits vom Landratsamt genehmigten Eingabeplanung aus dem Jahr 2005 in der Gemeinderatssitzung am 26.08.2019, bei welcher die Planung bestätigt und die Verwaltung beauftragt wurde, die Vergabe der Planungsleistungen vorzubereiten. Mit Beschluss des Gemeinderats am 17.02.2020 wurde nach erfolgtem Bewerbungsverfahren die Architektenleistung an das Architekturbüro B4 vergeben. Die Beauftragung der Fachplanungsbüros für Statik, Haustechnik und Elektro in der Sitzung des BUMA am 18.05.2020 wurde auf Antrag vertagt unter Hinweis auf die aufgrund der Covid19-Pandemie veränderten Haushaltslage und des daraus resultierenden Erfordernisses eines Nachtragshaushalts. In der Sitzung des Gemeinderats am 22.06.2020 wurde entschieden, die Planungsarbeiten insgesamt vorläufig zu unterbrechen bis zur Entscheidung über die Fortsetzung im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2021 und folgende.

Der Abschluss der Haushaltsberatungen für die kommenden Jahre ist aktuell für das erste Quartal 2021 vorgesehen. Sollte erst zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über die Fortsetzung des Vorhabens zustande kommen, hat dies weitreichenden Einfluss auf den Zeitpunkt der möglichen Fertigstellung. Deshalb wird von der Bauverwaltung vorgeschlagen, die Entscheidung über die Fortsetzung dieses Projekts vorzuziehen.

Aktueller Bedarf:

Gegenwärtig finden sowohl von der Grundschule am Jahnweg als auch von der Grundschule am Fürholzer Weg jeweils 12 Unterrichtsstunden in der Käthe-Winckelmann-Halle statt. Der Zeitverlust für den Sportunterricht aufgrund des erforderlichen Transports der Schüler von der Schule zur Käthe-Winckelmann-Halle und zurück macht dies nur für Sportdoppelstunden vertretbar.

Vorgeschlagener Projektablauf:

Aufgrund der seit 2005 im Bereich des vorgesehenen Standorts verlegten Fernwärmeleitung ist voraussichtlich eine Anpassung des Standorts der Turnhalle auf dem Grundstück erforderlich. Diesbezüglich bedarf es einer detaillierten Abstimmung mit dem Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe sowie ggf. einer Anpassung des Bauentwurfs. Die Notwendigkeit einer erneuten Bauvorlage zur Genehmigung ist zu prüfen. Nach der möglicherweise erforderlichen erneuten Erteilung einer Baugenehmigung ist die Ausführungsplanung zu erstellen und die Ausschreibung der Bauhauptgewerke vorzubereiten, damit diese dann im Winter 2021/22 veröffentlicht werden können, um möglichst günstige Angebote einholen zu können. Ein Baubeginn wäre dann im Frühjahr 2022 möglich, und bei einem störungsfreien Bauablauf eine Inbetriebnahme zum Beginn des Schuljahrs 2023/24. In diesem straffen Zeitplan ist ein gewisses Planungs- und Kostenrisiko enthalten, da nicht alle Gewerke bis zum Baubeginn detailliert durchgeplant werden können. Soll das diesbezügliche Risiko minimiert werden ist der Baubeginn erst im Frühjahr 2023 möglich und eine Fertigstellung erst im Herbst 2024.

Mittelbewirtschaftung:

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2020 in Höhe von € 400.000,- für Planungsleistungen zur

Realisierung dieses Vorhabens wurde im vom Gemeinderat am 05.10.2020 verabschiedeten Nachtragshaushalt nicht verändert. Insofern stehen ausreichen Haushaltsmittel für den Beginn der Planungsarbeiten im Jahr 2020 zur Verfügung (aktuell rund € 388.000,-).

Diskussionsverlauf:

GRin Auinger unterstrich, u. a. im Hinblick auf die Erweiterung Neufahrn-Ost und den Bau einer dritten Grundschule, den dringenden Handlungsbedarf und plädierte für eine zeitnahe Realisierung.

GR Holzer teilte mit, dass die Fraktion FREIE WÄHLER nur im Zusammenhang mit einer zeitnahen Umsetzung weitere Mittel für die Planung freigeben möchte. Sowohl die Klausur als auch die Haushaltsberatung waren aufgrund der Corona-Pandemie auf Anfang 2021 verschoben worden. Somit fehlt ein Überblick über die gesamte Haushaltslage als Entscheidungsgrundlage. Er sprach sich für die Vertagung der Beschlussfassung bis zum Abschluss der Haushaltsberatungen mit der damit einhergehenden Priorisierung der Projekte aus.

GR Bandle schloss sich den Ausführungen von GRin Auinger an und berichtete, dass der TSV die Kapazitätsgrenze ebenfalls erreicht habe und über eine Erweiterung oder Neubau nachdenke.

GR Rübenthal nahm Bezug auf den Beitrag von GR Holzer und schlug eine Ergänzung des Beschlussvorschlags vor. Die Verwaltung sollte angewiesen werden, dass die weiteren Schritte dem Gemeinderat zügig zur Entscheidung vorzulegen sind.

GR Manhart monierte, dass er über die seinerzeitige Planung im Ratsinformationssystem nicht fündig wurde. Er bemängelte außerdem die Investition eines 6-stelligen Betrages in eine Planung im Jahre 2005, die in 2019 aus ihm nicht bekannten Gründen nicht mehr verwendet werden kann. Nun erfolgt eine erneute Vorlage mit einem Betrag in Höhe von € 400.000,-. Eine neuerliche Investition in dieser Größenordnung in eine Planung erschloss sich ihm nicht, insbesondere mangels der Gewissheit, ob eine zeitnahe Umsetzung überhaupt möglich ist. Er verwies auf die vorrangigen Pflichtaufgaben.

GR Seidenberger äußerte sich überrascht über die solitäre Betrachtung eines Projektes, trotz Verschiebung einiger anderer Maßnahmen (z. B. die Erweiterung des Kinderhorts oder Altengerechtes Wohnen). Er bedauert den Ausfall der Klausur, in deren Rahmen ein Austausch über die Projekte und Finanzmittel möglich gewesen wäre. Die Notwendigkeit war für ihn durchaus nachvollziehbar. Dennoch bedarf es seiner Meinung nach zunächst der Erfüllung der Pflichtaufgaben, wie dem Bau einer weiteren Grundschule oder einer Kinderkrippe. Er erachtete es als sinnvoll, diese Planung im Zusammenhang mit der Planung für die dritte Grundschule zu betrachten. Eine Stellungnahme des Kämmers vermisste er, ebenso wie eine Aussage über die weitere Verfahrensweise mit den weiteren Projekten.

Kämmerer Halbinger bezeichnete den Neubau der Jahnturnhalle 2 als „eine den Pflichtaufgaben angelehnte Maßnahme“, da eine Sporthalle eine Notwendigkeit für den schulischen Betrieb darstellt. Im Nachtragshaushalt sind die Planungskosten enthalten. Inwieweit eine Umsetzung weiterer Projekte vorgeschlagen wird, ist von der Entwicklung der Einnahmen und der Entscheidung des Bürgermeisters abhängig.

GR Holzer sprach die Fernwärmeleitung an und erkundigte sich hinsichtlich der Konsequenzen.

BAL Schöfer erläuterte, dass die Fernwärmeleitung westlich des Satellitengebäudes in Nord-Süd-Richtung verläuft. Dies erfordert gegenüber der ursprünglichen Genehmigungsplanung voraussichtlich eine Verschiebung des Baukörpers Richtung Westen und einer dahingehen-

den Überprüfung, ob eine neue Genehmigungsplanung erforderlich ist. Der Beschluss des Gemeinderates sieht die Umsetzung der vorhandenen Baugenehmigung und somit den Beginn mit der Ausführungsplanung vor.

2. Bgm. Eschlwech griff den Vorschlag von GR Rübenthal hinsichtlich einer zügigen Weiterbearbeitung auf und schlug eine entsprechende Ergänzung des Beschlussvorschlags vor.

Das Gremium erklärte sich einvernehmlich damit einverstanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt angesichts des dringlichen Bedarfs an zusätzlichen Kapazitäten für den Sportunterricht an den Grundschulen am Jahnweg und am Fürholzer Weg die Fortsetzung der Planungsarbeiten zum Neubau der Jahnturnhalle 2.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen weiteren Schritte zügig dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität am 15.05.2020 zur Vergabe vorgelegten Angebote für die Fachplanungsleistungen Statik, Haustechnik und Elektro zu beauftragen.

Abstimmung: Ja 22 Nein 4

TOP 5 Antrag der SPD-Fraktion auf Einführung einer "Bürger*innen-App"

Sachverhalt:

Die SPD Fraktion stellt einen Antrag auf Einführung einer „Bürger*innen-App“. Auf das der Beschlussvorlage beigefügte Schreiben vom 15.09.2020 wird Bezug genommen.

Diskussionsverlauf:

GR Heumann erläuterte den Antrag, mit dem das bestehende Angebot der Gemeinde erweitert werden soll. Die App soll über eine Melde- und Kontaktfunktion verfügen sowie wichtige Informationen für die Bevölkerung bündeln. Er bedankte sich beim Digitalreferenten für seine Kooperation und Expertise. Er ging davon aus, dass die App zum Zeitpunkt der Einführung noch nicht perfekt sein wird. In Zusammenarbeit mit der IT des Rathauses und dem Digitalreferenten kann fortlaufend an der Verbesserung der App gearbeitet werden. Eine Reihe erfahrener Firmen steht für die Programmierung zur Verfügung. Die SPD-Fraktion schlägt vor, zusammen mit der Verwaltung und dem Digitalreferenten an einem Digitalplan für die Gemeinde zu arbeiten.

GR und Digitalreferent Langwieser unterstützte das Vorhaben auch im Namen der CSU-Fraktion. Er wies darauf hin, dass aufgrund einer Vorgabe der Landesregierung bis 2023 / 2024 ein „digitales Rathaus“ einzuführen ist. Die App bezeichnete er als einen „1. Schritt“. Er merkte an, dass einige Gemeinden im Landkreis bereits über eine Bürger-App verfügen und verwies auf einen Bericht im Freisinger Tagblatt über die App der Gemeinde Langenbach. Die Landesregierung stellte für Bayern einen Förderbetrag in Höhe von € 43 Mio. zur Verfügung. Die Gemeinden Kranzberg, Wolnzach und Langenbach haben bereits Förderbescheide in gleicher Reihenfolge über € 10.000,-, € 5.000,- und knapp € 10.000,- erhalten. Die technischen Anforderungen sind größtenteils vorhanden. Die Datensicherheit ist gewährleistet.

GR Seidenberger berichtete von einem interessanten Beitrag über den Test einer Kindergarten-App. Die Erfahrungen waren äußerst positiv. Die Kommunikation zwischen Einrichtung und Eltern konnte deutlich erleichtert werden. Er beantragte ergänzend zum Antrag der SPD-Fraktion, der Verwaltung einen entsprechenden Prüfauftrag zu erteilen.

GR Steinberger teilte mit, dass die Fraktion DIE GRÜNEN jedes neue Angebot zur Erleichterung der Kommunikation grundsätzlich begrüßt. Mehrheitlich war die Fraktion der Meinung, dass die Homepage der Gemeinde die gleiche Funktion erfüllen könnte. Er gab zu bedenken, dass jede Plattform ständig aktualisiert werden muss. Der Aufwand für dann drei Plattformen wird als sehr hoch angesehen. Hinzu kommt, dass neue Apps auf älteren Geräten nicht installiert werden können. Eine mobilkompatible Website hingegen kann auch von alten Smartphones aufgerufen werden. Man würde sich des Weiteren in Abhängigkeit von Anbietern, wie z. B. Apple und Google begeben, die immer wieder mit Sicherheitslücken in Verbindung gebracht werden und laufend Updates erfordern (Folgekosten). Um personalisierte Push-Nachrichten empfangen zu können, bedarf es einer Registrierung. Er bat um Erläuterung, wie sich die Situation bei einem Hosting in Bayern darstellt, wenn die App aus dem App-Store heruntergeladen werden kann. Bezüglich des Finanzierungsvorschlags, der einen Zugriff auf Restmittel vorsieht, bat er um Zurückhaltung. Seiner Meinung nach könnte die Beschaffung der CO2-Ampeln für die Schulen teurer kommen. Dennoch wertete er die Idee als interessant und stand auch dem Ergebnis eines Prüfauftrags offen gegenüber.

GR Holzer begrüßte den Antrag im Namen der Fraktion FREIE WÄHLER und teilte mit, dass man einem Prüfauftrag zustimmen wird. Er pflichtete GR Seidenberger bei, dass mit Einbindung der Kindertagesstätten und Schulen ein deutlicher Mehrwert entstehen würde. Nachdem es bereits einige Bundes- und Landesinitiativen gibt, die es zu berücksichtigen gilt, bedarf es einer Überprüfung hinsichtlich der Kompatibilität der verschiedenen Portale sowie der Ermittlung der Kosten.

GR Manhart stellte einen Vergleich zu den Apps von Banken und Sparkassen her, in die äußerst sensible Daten eingegeben werden. Er war sich sicher, dass diese Server ebenfalls in Bayern gehostet werden. Nachdem die Pflege der Daten / Informationen eines ständigen Aufwands bedarf, schloss er sich tendenziell der Meinung der Fraktion DIE GRÜNEN an. Er wies darauf hin, dass der Content-Manager hinter der gemeindlichen Homepage deutlich überholt ist. Mit einem neuen Content-Manager wäre keine App mehr erforderlich. Das System würde automatisch erkennen, welches Gerät sich anmeldet und die Daten entsprechend zur Verfügung stellen. Er sprach sich für einen Prüfauftrag in diese Richtung aus.

GL Sczudlek merkte an, dass die Homepage aktuell überarbeitet wird. Mit der Thematik „Digitalisierung“ beschäftigt man sich bereits seit geraumer Zeit abteilungsübergreifend. Er sagte einen Sachstandsbericht in dem zuständigen Ausschuss zu. Bezüglich des Antrags von GR Seidenberger schlug er vor, das Thema in den Prüfauftrag mit aufzunehmen.

Das Gremium erklärte sich einvernehmlich damit einverstanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung mit der Prüfung von Möglichkeiten zur Einführung einer „Bürger*innen-App“ zu beauftragen, mit deren Hilfe Bürger*innen einfach und unkompliziert mit der Verwaltung Kontakt aufnehmen können und mithilfe derer die Verwaltung eine einfache und direkte Möglichkeit der Kommunikation mit allen Gemeindebürger*innen zur Verfügung steht.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Gesamtergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis und übergibt dieses zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0

TOP 7 Bekanntgaben**TOP 7.1 Allgemeinverfügung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf öffentlichen Flächen**

2. Bgm. Eschlwech informierte über die öffentlichen Bereiche im Gemeindegebiet, auf denen aufgrund der erlassenen Allgemeinverfügung eine Maskenpflicht gilt:

- Bahnhofsvorplatz
- Bahnhofstraße
- Marktplatz
- Freizeitgelände Galgenbachweg / Keltenweg einschließlich Skaterbahn

Die Gebiete waren vom Landratsamt Freising nach Rücksprache mit der Polizei festgelegt worden. Die Verwaltung hatte den Marktplatz, den Skaterpark und den Bahnhofsvorplatz vorgegeben.

GRin Auinger wies darauf hin, dass die Allgemeinverfügung auf der gemeindlichen Homepage schlecht lesbar ist. Sie erkundigte sich hinsichtlich weiterer Veröffentlichungen bzw. Bekanntmachungen über das Internet hinaus. Des Weiteren erschloss es sich ihr nicht, warum man nachts auf der Bahnhofstraße eine Maske tragen muss, obwohl man zu diesem Zeitpunkt in der Regel alleine unterwegs ist. Sie bat darum, diesbezüglich beim Landratsamt nochmals zu intervenieren.

GL Sczudlek teilte mit, dass eine Beschilderung über das Wochenende mehr nicht möglich war; die Information seitens des Landratsamtes war zu kurzfristig. Vor diesem Problem standen auch die Nachbargemeinden. Die Beschilderung entlang der kompletten Bahnhofstraße war sofort am Montagvormittag angebracht worden.

GR Langwieser berichtete, dass der Inzidenzwert soeben auf über 100 angestiegen ist. Er erkundigte sich hinsichtlich eventueller weiterer Maßnahmen.

GL Sczudlek verwies auf die Vorgaben der Infektionsschutzverordnung. Die „Ampel-Regelung“ wird auf der Homepage dargestellt. Entsprechend seiner Beobachtungen stieg der Wert am Nachmittag auf etwas über 103, aktuell liegt er bei 98,8.

GR Bandle bezog sich auf veröffentlichte Darstellung der Flächen und erkundigte sich, ob auch im Bereich des TSV-Geländes beschildert werden muss und wer diese ggf. auszuführen habe.

GL Sczudlek sagte eine Überprüfung zu, inwieweit dieser Bereich auf die Skateranlage reduziert werden kann.

TOP 7.2 Sozialbeirat

GRin Frommhold-Buhl teilte mit, dass der Sozialbeirat in der Regel zwei- bis dreimal pro Jahr tagt. Sie bat um Verständnis dafür, dass sie die nächste Sitzung erst einberufen wird, wenn dies anhand der Inzidenzwerte verantwortbar erscheint.

TOP 8 Anfragen

TOP 8.1 Anfragen aus dem Gremium

TOP 8.1.1 Bürgerhaushalt - Umsetzung der Maßnahmen

GR Seidenberger nahm Bezug auf die Beschlussfassung in der September-Sitzung und erkundigte sich, wer die Entscheidung über die Auswahl und Platzierung der Bäume am Spielplatz am Lohweg sowie die Situierung des Spielbereiches am Marktplatz trifft. Er bat darum, sowohl den Gemeinderat als auch die Bürger*innen, die die Vorschläge eingereicht hatten, in die Entscheidung mit einzubinden.

2. Bgm. Eschlwech sagte eine Information im nächsten zuständigen Ausschuss zu.

TOP 8.1.2 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 124 "Wohngebiet zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße"

GR Meidinger erkundigte sich, ob aufgrund der Ablehnung des Beschlussvorschlags Kosten für Rückbauten und ggf. in welcher Höhe entstehen und wer dafür aufzukommen hat. Er bat um Erläuterung in einer der nächsten Sitzungen, z. B. dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr.

BAL Schöfer verwies auf seine Anmerkungen unter TOP 3.1.1. Als Veranlasser wird die Gemeinde diese Kosten zu tragen haben. Für die weitere Planung bedarf es zeitnah einer Entscheidung des Gemeinderates, wie er den Straßenraum gestaltet haben möchte.

2. Bgm. Eschlwech teilte in Bezug auf den Umgang mit den bereits eingereichten Bauanträgen mit, dass die weitere Vorgehensweise zunächst besprochen und dem Gremium anschließend bekanntgegeben wird.

TOP 8.1.3 Parkausweise für Beschäftigte und Handwerker

GR Buschendorf informierte über vermehrte Beschwerden von Angestellten der Sozialstation oder anderen gemeindlichen Einrichtungen über Bußgeldbescheide aufgrund von Parkverstößen. Er bat zu prüfen, ob für diese Beschäftigten sowie für Handwerker Parkausweise ausgestellt werden können.

Frau Hermann berichtete, dass die Thematik seitens der Straßenverkehrsbehörde bereits mehrfach geprüft wurde. Das Straßenverkehrsrecht sieht für diese Fälle keine Möglichkeit vor. Bewohnerparkausweise sind einzig auf die Anlieger zu beschränken.

GRin Frommhold-Buhl verwies auf die Parkdauer, die für den Bereich hinter der Sozialstation bereits deutlich erhöht wurde. Des Weiteren steht sie zurzeit in Kontakt mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Landratsamt hinsichtlich der Ausstellung von Parkausweisen für Soziale Dienste. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Landratsamt. Es wird für einige Fahrzeuge eine Testphase geben.

TOP 8.1.4 Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Einfahrt zum Bau- und Wertstoffhof

GR Dr. Aichinger regte für diesen Bereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung an. Seitens der Bevölkerung wird er immer wieder darauf angesprochen.

TOP 8.1.5 ISEK

GRin Kürzinger bezog sich auf die Begehung des Marktplatzes und der Bahnhofstraße im Januar und fragte nach dem Zeitpunkt der Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Des Weiteren sprach sie die Schilder am Ortseingang an, die ebenfalls noch nicht geändert wurden.

Herr Kretz teilte mit, dass die Willkommenstafeln bereits in Auftrag gegeben wurden. Die ausführende Firma ist aufgrund der Pandemie derzeit unterbesetzt und in Verzug. Eine Erweiterung der Weihnachtsbeleuchtung am Marktplatz ist bereits erfolgt. Die Maßnahmen für die gesamte Bahnhofstraße sind mit € 25.000,- bis € 30.000,- sehr kostenintensiv. Hierfür bedarf es einer weiteren Abstimmung. Leider musste die geplante Beiratssitzung im September coronabedingt abgesagt werden.

GRin Kürzinger monierte, dass die Initiative vor zwei Jahren gestartet und die Federführung von der Gemeinde übernommen worden war.

2. Bgm. Eschlwech bat um eine direkte Kontaktaufnahme mit Bgm. Heilmeyer.

TOP 8.2 Anfragen aus dem Publikum**TOP 8.2.1 Bedarf Kindertagesstätten und Grundschule**

2. Bgm. Eschlwech bestätigte auf Anfrage eines Bürgers in Bezug auf die Umsetzung verschiedener Maßnahmen, dass diese Projekte selbstverständlich Priorität haben. Zum Zeitpunkt der Umsetzung können derzeit noch keine Angaben gemacht werden.

Neufahrn, 14.01.2021

Vorsitzender

Josef Echlwech

2. Bürgermeister

Ursula Gailus

Protokollführung